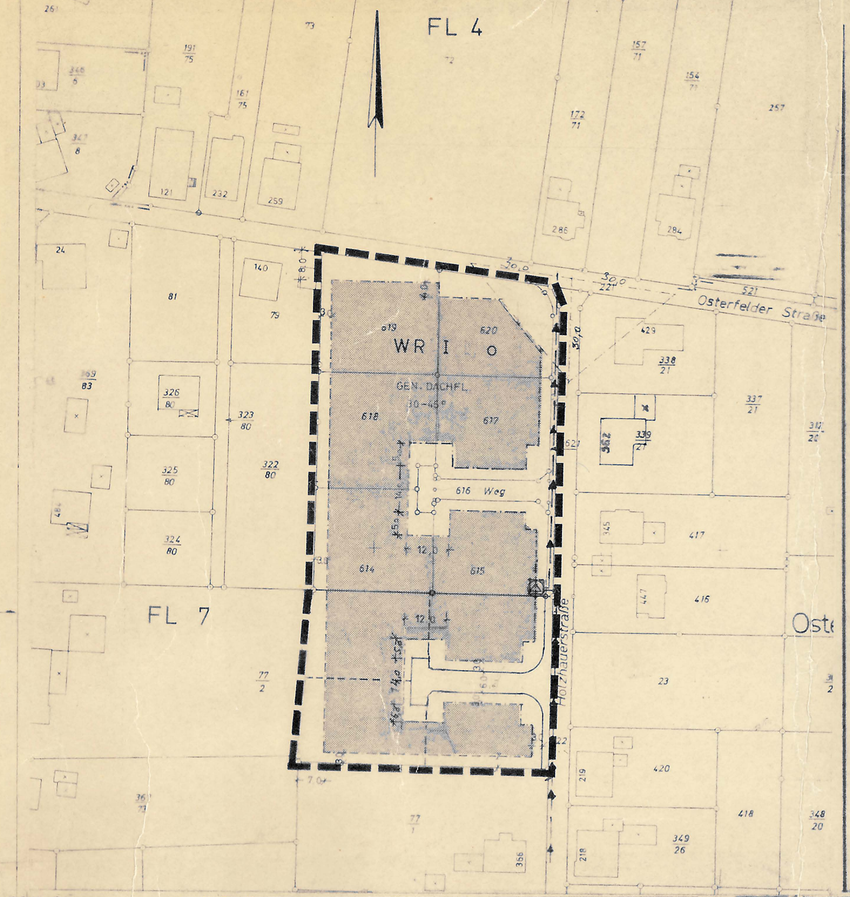
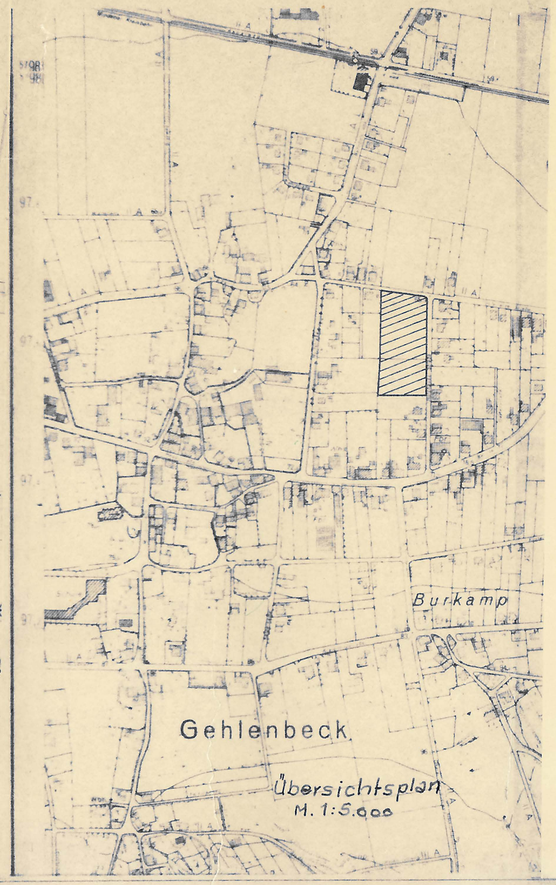




Text

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV 2027), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GV NW S. 277).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Festsetzungen

1. Im Bebauungsplangebiet sind die im § 3 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.
2. Wohngebäude im Bebauungsplangebiet dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen haben (§ 3 Abs. 4 BauNVO).
3. Drempelwände über 0,60 m sind unzulässig.
4. Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Der Sockel wird bergseitig von der gewachsenen (natürlichen) Erdoberfläche bis zur Oberkante der Kellerdecke bzw. des Erdgeschoßfußbodens gemessen.
5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerkstoffen, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie fest aufgestellt und abgeräumt werden.
6. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Hohenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 300 ausgeglichen werden können.

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Dieser Plan/~~Text~~ ist gemäß §6(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 30.5.78

Az. 35.21.11/18-62165 — Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident Detmold

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.
AZ.: 64 10 80
MINDEN, DEN 29.4.79

KREIS MINDEN-LÜBBECKE 44

DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(MÜLLER)
Ltd. KREISBAUDIREKTOR

STADT LÜBBECKE

ORTSTEIL: GEHLENBECK

BEBAUUNGSPLAN No.: G13

BEZEICHNUNG: HOLZHAUERSTRASZE

~~FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN~~: FÜR EINEN TEILBEREICH DES GEBIETES ZWISCHEN OSTERFELDER – HOLZHAUER-HÜLL – UND LINDENSTRASSE

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
~~AUSFERTIGUNG~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS ___ TEILBLÄTTERN UND EINEM TEXTTEIL.
DIES IST DAS TEILBLATT ___

MASZSTAB: 1 : 1000 / ~~1 : 500~~

GEMARKUNG: ~~LÜBBECKE/BLASHEIM/OBERMEHNEN/STOCKHAUSEN/ALSWEDE/~~ GEHLENBECK/~~EILHAUSEN/ NETTELSTEDT~~

FLUR: 7

FESTSETZUNGEN (§9 [1] B.BAUG)

GRENZEN UND FLÄCHEN (PLANZV.G)
- PLANGEBIETSGRENZE (15.6)
- BAUGRENZE (3.4.)
- BAULINIE (3.3)
- NUTZUNGSGRENZE (15.8.)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (6.3)
- Trafostation
- Sichtdreieck

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE	BAUGESTALTUNG GEM. §103 BAU O NW (§9 (2) BBAUG.) DACHNEIGUNG	FIRSTRICHTUNG
WR	I	0,4	0,5		OFFEN	30-45°	
REINES WOHNGEB.							

ERLÄUTERUNGEN: ○=ZWINGEND △=NUR EINZEL-U DOPPELHÄUSER

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§9 [6] BBAUG)
- ←—←— Proj. 10 KV Erdkabel

ERLÄUTERUNGEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN-LÜBBECKE, DEN ___
DER OBERKREISDIREKTOR – KATASTERAMT –
I.A.
(Wotetzki)
Kataster-Vermessungsrat

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN-LÜBBECKE, DEN ___
DER OBERKREISDIREKTOR – KATASTERAMT –
I.A.
(Wotetzki)
Kataster-Vermessungsrat

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 24.8.1978 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 beschlossen.
Der Beschluß der Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung sind am 6. 9. 1978 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 7. 9. 1978

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 13. 9. bis einschließlich 20. 10. 1978 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 23.10.1978

STADT 16 LÜBBECKE

Im Auftrag: Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) GO NW am 14. 12. 1978 vom Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 15. 12. 1978

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Hat vorgelegen!

Detmold, den
Az.:

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 7.9.1979 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 10.9.1979

STADT 16 LÜBBECKE

Der Bürgermeister